

Bekanntmachung der Stadt Kellinghusen

Betr.: II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Kellinghusen „Danziger Straße“ für die Grundstücke Stettiner Straße 15 und Tilsiter Straße 2

Die von der Ratsversammlung am 20. 9. 1979 als Satzung beschlossene II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für die Grundstücke Stettiner Straße 15 und Tilsiter Straße 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2-4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügungen des Landrats des Kreises Steinburg vom 19. 12. 1979 und vom 6. 3. 1981 - AZ: 6120-03-3-31 mit Auflagen und Hinweisen genehmigt worden. Die Auflagen und Hinweise sind durch satzungsändernden Beschluß der Ratsversammlung vom 10. 3. 1980 erfüllt worden. Mit Verfügungen vom 15. April 1980 und 6. 3. 1981 hat der Landrat des Kreises Steinburg die Erfüllung der Auflagen und Hinweise bestätigt.

Gem. § 12 BBauG wird bekanntgemacht, daß die genehmigte Bebauungsplanänderung nach § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen während der Dienststunden des Rathauses im Stadtbauamt Kellinghusen, Am Markt 7, vom Tage nach der Bekanntmachung an auf Dauer zur Einsicht öffentlich ausliegt. Mit dem Beginn dieses Tages wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ausdrücklich hingewiesen.

Außerdem wird auf § 155 BBauG in der Neufassung des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung der vorstehend bezeichneten Bebauungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Stadt Kellinghusen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung von Bebauungsplänen verletzt worden sind.

Kellinghusen, 5. Dezember 1981

Stadt Kellinghusen
Der Magistrat
gez. Hagedorn
Bürgermeister

*4 Norddeutsche Rundschau
vom 5.12.1981*

Bekanntmachung der Stadt Kellinghusen

Betr.: II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Kellinghusen „Danziger Straße“ für die Grundstücke Stettiner Straße 15 und Tilsiter Straße 2

Die von der Ratsversammlung am 20. September 1979 als Satzung beschlossene II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für die Grundstücke Stettiner Straße 15 und Tilsiter Straße 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist gem. § 11 in Verbindung mit § 8 Abs. 2-4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1978 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügungen des Landrats des Kreises Steinburg vom 19. Dezember 1979 und vom 8. März 1981 - AZ: 6120-03-3-31 - mit Auflagen und Hinweisen genehmigt worden.

Die Auflagen und Hinweise sind durch satzungsändernden Beschluß der Ratsversammlung vom 10. März 1980 erfüllt worden. Mit Verfügungen vom 15. April 1980 und 6. März 1981 hat der Landrat des Kreises Steinburg die Erfüllung der Auflagen und Hinweise bestätigt.

Gem. § 12 BBauG wird bekanntgemacht, daß die genehmigte Bebauungsplanänderung nach § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen während der Dienststunden des Rathauses im Stadtbauamt Kellinghusen, Am Markt 7, vom Tage nach der Bekanntmachung an auf Dauer zur Einsicht öffentlich ausliegt. Mit dem Beginn dieses Tages wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ausdrücklich hingewiesen.

Außerdem wird auf § 155 a BBauG in der Neufassung des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung der vorstehend bezeichneten Bebauungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Stadt Kellinghusen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung von Bebauungsplänen verletzt worden sind.

Kellinghusen, 5. Dezember 1981

STADT KELLINGHUSEN
- Der Magistrat -
gez. Hagedorn
Bürgermeister

*4 Stör-Gote
vom 5/12.1981*



Im Auftrage
(Hanemann)

Nachstehende Bekanntmachung wurde am 5. Dez. 1981 in der "Norddeutschen Rundschau" und im "Stör-Boten" veröffentlicht.
Kellinghusen, am 7. Dez. 1981